



2011870

Post MKW

Post
Eingang

Posteingang MKW Naumburg
Rechnung nach Bad Hersfeld gesandt
30. Jan. 2023
delegiert an: *D. Schmieder*
Kopie an:



Der Vorstand

AW SAS - AöR • Görschen • Südring 8 • 06618 Mertendorf

Assistentin des Vorstandes

Diana Fischer

Telefon: 034445 223-11

Fax: 034445 223-33

E-Mail: Fischer@awsas.de

BLR Burgenland-Recycling GmbH
Herrn Dr. Schmieder
Weimarer Straße 29
06618 Naumburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Datum

26.01.2023

Grundsatzvereinbarung

Sehr geehrter Herr Dr. Schmieder,

mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Exemplar der Grundsatzvereinbarung auf jeder Seite paraphiert zurück.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Fischer

Anlage

Zwischen der BLR Burgenland- Recycling GmbH, geschäftsansässig in 06618 Naumburg, Weimarer Straße 29 vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Rudi Kürbs und Herrn Dr. Pierre Schmieder

- im Folgenden BLR genannt -

und

der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR, geschäftsansässig in 06618 Mertendorf Gewerbegebiet Südring 8, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Henrik Otto

- im Folgenden AW SAS - AöR genannt-

wird nachstehende

Grundsatzvereinbarung (Letter of Intent- LOI)

abgeschlossen:

Präambel:

Die BLR Burgenland- Recycling GmbH möchte im Großraum der ehemaligen Deponie Freyburg/Zeuchfeld bzw. der Kiesgrube eine Mineralstoffdeponie der Deponieklasse 0 und I betreiben. Das Planfeststellungsverfahren dazu ist in Bearbeitung. Auf diversen Flurstücken der BLR sind zu Gunsten der AW SAS - AöR Dienstbarkeiten eingetragen. Diese tangieren den künftigen Geschäftsablauf der geplanten Mineralstoffdeponie, sodass mit dieser Grundsatzvereinbarung (LOI) Regelungen geschaffen werden, die die Interessenlage der beiden Beteiligten angemessen jetzt als auch in der Zukunft berücksichtigt.



1. Im Grundbuch 2928 des Grundbuches von Freyburg im Amtsgericht Naumburg ist als Eigentümer die BLR eingetragen. Zu Gunsten der AW SAS - AöR sind in der Abt. II u.a. nachstehend genannte beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen:
 - a. lfd. Nr. 9: Geh- und Fahrrecht für die AW-SAS u.a auf den Flurstücke 156/6, 152/11, 153/6, 155/3, 68, 70 und 404
 - b. lfd. Nr. 10 Recht zur Errichtung eines Sickerwasserbeckens für die AW-SAS u.a. auf den Flurstücken 68, 70 und 72
 - c. lfd. Nr. 11: Recht zur Nutzung der Entwässerungsgräben und Grundwasserpegel auf den Flurstücken 68, 70, 72 sowie 404
2. Derzeit werden die Dienstbarkeiten durch die AW SAS - AöR für die Zufahrt zu ihrem Grünschnittplatz/Erdstoffzwischenlager/Gasstation mit BHKW-Anlage und Gasfackel sowie zum ehemaligen Deponiekörper genutzt. Darüber hinaus verlaufen grundbuchlich nicht gesicherte Versorgungsleitungen (Strom- und Telekommunikationsleitungen) vom Anschlusspunkt auf dem Flurstück 153/6 zum Flurstück 7/28 bzw. 7/27 der Flur 4 Gemarkung Zeuchfeld.
3. Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die eingetragenen Dienstbarkeiten nicht vollständig die erforderlichen Geh- und Fahrrechte bzw. Leitungsrechte zu Gunsten der AW SAS - AöR sichern. Die im Grundbuch nicht gesicherten, aber durch die AW-SAS (inkl. ihren Kunden und Dienstleistern) tatsächlich genutzten Geh- und Fahrrechte bzw. Leitungsrecht werden durch den Grundstückseigentümer (BLR) jetzt als auch in Zukunft uneingeschränkt geduldet. Künftig können durch erforderliche Arbeiten der Geländeprofilierung im Zusammenhang mit der Mineralstoffdeponie einige Geh- und Fahrrechte auf dem Flurstück 404 aber aus tatsächlichen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden.

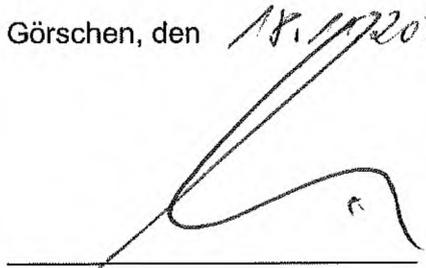
4. Die BLR erklärt sich bereit Geh- und Fahrrechte für eine neu zu errichtende Zufahrt auf die B 176 und weiterführend zu dem Grünschnittannahmeplatz samt Erdstoffzwischenlager der AW SAS - AöR und dem BHKW der AW SAS - AöR auf den nachstehend genannten Flurstücken 114/2 Flur 4 der Gemarkung Schleberoda, 4/2, 7/26 der Flur 4 Gemarkung Zeuchfeld, 404 der Flur 4 der Gemarkung Freyburg und Flurstück 146 (derzeitiger Eigentümer noch die Gemeinde Freyburg) zu Gunsten der AW SAS – AöR im Grundbuch eintragen zu lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Zufahrt zu dem Flurstück 7/27 und 7/28 (Grünschnittannahmeplatz samt Erdstoffzwischenlager und der BHKW-Anlage) dauerhaft gesichert ist.
5. Die BLR erklärt sich weiterhin bereit Geh- und Zufahrtsrechte zwischen der vorhandenen Einfahrt von der B 176 und der ehemaligen Deponie der AW-SAS auf den Flurstücken 152/11, (alles Einfahrtsbereich B176) sowie 153/6, 333, 153/5, 406, 70, 72, 68, 7/10, 7/9 und 404 jeweils gelegen in der Flur 4 der Gemarkung Freyburg zu Gunsten der AW SAS - AöR im Grundbuch eintragen zu lassen bzw. bestehende Dienstbarkeiten zu belassen. Somit ist die Zufahrt zu der ehemaligen Deponie gesichert.
6. Die BLR sichert zu, dass die Wahrnehmung der Zufahrt über eine mindestens 5,5 m breite, befestigte Straßendecke (Asphalt oder Beton), zu den unter Ziffer 4 bzw. über die unter Ziffer 5 genannten Flurstücke auch tatsächlich möglich ist. Das Gefälle der Straße ist so zu gestalten, dass diese auch durch schwere Technik und LKWs befahrbar ist. Die Zufahrt ist nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau DWA-A 904 (Verbindungsweg) zu errichten. Dabei sind maximal 10% Gefälle/Steigung, die Tauglichkeit für Gesamtgewichte bis 40 t sowie die Tauglichkeit zur Befahrung von Fahrzeugen mit Anhänger bzw. Auflieger mit einer Länge von bis zu 20 m (insbesondere Kurvenradien) zu gewährleisten.

Die Unterhaltung der Straße ist so zu organisieren, dass diese ganzjährig und auch im Winter befahrbar ist. Die Vertragspartner werden in Anlehnung an den „Vertrag über die Nutzung von Straßen, Infrastruktureinrichtungen und Toranlagen ...“ vom 01.06.2010 eine neue vertragliche Regelung abschließen die den geänderten Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen Rechnung trägt. Die neue Regelung hat die Höhe der aktuellen Vergütung zur Nutzung der Zufahrt und Infrastruktur der BLR zu den AW SAS – AöR -Grundstücken (insbesondere Deponie, Grünschnittplatz, Erdstoffzwischenlager, BHKW) durch die AW SAS – AöR (einschließlich deren Kunden) von maximal 10.000 € (netto) pro Jahr festzulegen.

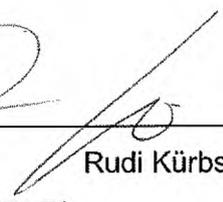
7. Die AW SAS - AöR wird Zug um Zug auf ihrem Flurstück 7/27 (Grünschnittplatz) zu Gunsten der BLR eine Dienstbarkeit i.S. eines Geh- und Zufahrtsrecht eintragen lassen. Diese soll die Zufahrtsrechte der BLR über den westlichen bzw. nördlichen Teil des Flurstückes 7/27 der AW SAS – AöR zu den Deponiebereichen DK 0 und DK I und insbesondere zu den Sickerwasserbecken der BLR sichern. In diesem Zusammenhang erklärt sich die AW SAS – AöR bereit den Teil des Flurstücks 7/27, welcher nördlich der künftigen Zufahrtsstraße zum Grünschnittplatz liegt (ca. 1.000 qm) an die BLR zu veräußern bzw. mit äquivalenten Flächen zu tauschen.
8. Sollten aus heute nicht vorhersehbaren Gründen die Dienstbarkeiten zur Gewährleistung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der AW SAS - AöR nicht ausreichen, erklärt die BLR schon jetzt, auch temporär, unverzüglich die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und die Zuwegung uneingeschränkt zu den Anlagen der AW-SAS gewährleisten.
9. Telekommunikations- und Stromleitungen die derzeit über die Flurstücke 153/6, 155/3, 411 und 404 zu den Flurstücken 403, 7/27 und 7/28 führen werden im Zuge des Deponiebaues durch die BLR verlegt und neu angebunden. Es ist seitens der BLR zu gewährleisten, dass es im Zuge von Leitungsverlegungen zu keinen Betriebseinschränkungen an den Anlagen der AW SAS – AöR kommt. Werden Leitungstrassen verlegt, sind auf den entsprechenden Flurstücken die jeweiligen Dienstbarkeiten zu Gunsten der AW SAS – AöR bzw. des Netzbetreibers einzutragen.

10. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundbucheklärungen, ggf. Vermessung, den Baumaßnahmen für Zuwegungen und Leitungsverlegungen entstehen, trägt die BLR.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieses LOI Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses LOI davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des LOI- Abschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieses LOI eine Lücke aufweist oder weitere Geh- und Fahrrechte bzw. Leitungsrechte für beide Parteien erforderlich werden sollten.
12. Die Parteien ist bekannt, dass sich einige in dieser Vereinbarung aufgeführten Grundstücke sich nicht im Eigentum der BLR, sondern im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die BLR hat dazu bereits Verhandlungen aufgenommen, um diese Grundstücke zu erwerben bzw. den vorgesehenen Nutzungszweck dinglich zu sichern.

Görschen, den 18.12.2022


Henrik Otto
(Für die AW-SAS)

Naumburg, den 15.12.2022


Dr. Schmieder

Rudi Kürbs
(Für die BLR)